

## Fragen der Beraterhaftung – Erfahrungen und Lösungsansätze

## Der Steuerberater und die Internationalisierung

**Gelegentlich wird von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen, ob der Versicherungsschutz der Steuerberater bei Tätigkeiten mit Auslandsbezug Lücken aufweist. Der Autor gibt einen Überblick über die objektiv bestehenden Risiken und deren Versicherbarkeit. (Red.)**

Der Steuerberater ist gemäß § 67 StBerG verpflichtet, sich gegen Vermögensschäden aus seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater gehen davon aus, dass der Berufsträger sich im Wesentlichen mit deutschem Recht befasst und seine Tätigkeit über eine Kanzlei mit Sitz in Deutschland abgewickelt wird.

### Europäisches Recht abgedeckt

Der Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Mandate, bei denen europäisches Recht tangiert wird. Somit ist jede zugelassene Tätigkeit eines Steuerberaters in Deutschland, die sich mit nationalem und europäischem Steuerrecht beschäftigt, in vollem Umfang versichert.

Insofern ist ein Versicherungsumfang gegeben, der weit über das Risiko hinausgeht, das für die überwiegende Anzahl der in Deutschland zugelassenen Steuerberater besteht. Daher sind diesbezüglich keine Deckungslücken vorhanden.

### Individuelles Risiko absichern

Allerdings gibt es auch Steuerberater, für deren Tätigkeit der vorstehend dargestellte Versicherungsschutz nicht ausreicht. Für den Berufsträger ist es wichtig, dies zu erkennen, um das individuelle Risiko entsprechend abzusi-



*Dipl. Betriebswirt Wolfgang Abels, Prokurist, Bereiche Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH, Frechen;*

*E-Mail: info@vonlauffundbolz.de, www.vonlauffundbolz.de*

chern. Da eine Erweiterung des Versicherungsschutzes für die Mehrzahl der Berufsträger nicht notwendig ist, wäre es unangebracht, zum Beispiel Mandate mit Bezug zu außereuropäischem Recht standardmäßig in die AVB einzuschließen. Zumal die Deckungserweiterungen nur gegen einen entsprechenden Prämienzuschlag angeboten werden.

Die Masse der hiervon nicht betroffenen Steuerberater würde in der Konsequenz die wenigen anderen mit diesem Prämienzuschlag subventionieren.

### Fälle mit Auslandsbezug

**1.** Der Steuerberater berät einen (ausländischen Mandanten) über seine Kanzlei mit Sitz in Deutschland über ausländisches (Europa) Recht.

**a)** AVB: Es besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme (250 000 Euro) für die

Beratung im europäischen Recht. Ebenfalls bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme besteht Versicherungsschutz für die Inanspruchnahme vor europäischen Gerichten.

**b)** Besondere Vereinbarungen: Sofern dies nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit, den individuellen Versicherungsschutz auf die erkannten Risiken zu erweitern.

**2.** Der Steuerberater übt seine Tätigkeit über eine Kanzlei oder ein Büro im Ausland aus.

**a)** AVB: Hier kommt der Ausschlussbestand für Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten über eine in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzlei beziehungsweise ein Büro zum Tragen.

Es kommt nicht darauf an, ob der Berater im deutschen, europäischen oder außereuropäischen Recht berät. Das heißt, jede Tätigkeit über ein ausländisches Büro ist nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

**b)** Besondere Vereinbarungen: Eine allgemeine Aussage der Einschlussmöglichkeit wie unter 1. gibt es für diese Tätigkeit zwar nicht. Dies sollte jedoch mit einem versierten Fachversicherungsmakler diskutiert werden.

Fazit: Die Pflichtversicherung beziehungsweise die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Versicherer decken die Tätigkeit der Mehrheit der in Deutschland agierenden Steuerberater in vollem Umfang ab.

Die Sozietäten, die über diesen Rahmen hinaus beratend tätig werden, versichern sich ausnahmslos mit individuell auf sie zugeschnittenem Versicherungsschutz. Für diese gelten andere Bedingungen sowie andere Versicherungssummen, aber auch andere Prämien.